

Ordnung/

Wie es mit den Brun-  
nen hie zu Franckfurt / in der alten vnd  
neuen Statt soll gehalten  
werden.



M. DC. LVIII.



Ordnung wie es mit den Brunnen / hie zu  
Franckfurt / in der Alten vnd Neuen Statt  
soll gehalten werden.

**S**iewol der Brunnen hal-  
ben alte Ordnungen vor Zeiten  
auffgericht vorhanden / So seynd  
doch dieselben in etlichen Puncten  
vnleich verstanden worden / dar-  
aus Vnordnung vnnnd Irthumb  
gefolgt. Damit aber solcher vnleicher Verstand hin-  
genommen / vnd ein jeder weiß er sich darinn zuhalten  
schuldig / klar erkennen möge / So hat ein Erbar  
Rath dieselben alten Brunnen Ordnungen / besich-  
tigt / erkläret / vnnnd gebessert / auch von neuem gesetzt  
vnnnd geordnet nun hinfort zuhalten / wie hernach be-  
schrieben folgt / mit Vorbehaltung die jederzeit / zu än-  
dern / zu mehrren oder mindern / wie solchs die Gelegen-  
heit vnd Nothturfft erfordern wird.

I.

Von Brunnen so ganz auff der Gemein-  
stehen / wann die von neuem erhasvet / oder  
Grundbau daran beschehen.

## Brunnen Ordnung.

Wo ein gemeiner Brunn von neuem ganz auff die Gemein gebawt/oder an einem solchen vorerbawten Brunnen Grundbaw oder andere merckliche Baw fürgenommen/ vnd gemacht werden/da gebührt von einem jeden Haus / Garten / Scheur oder Stall/ das zu demselben Brunn gehörig vnd verordnet ist/ so ferne es kein eignen Brunnen hat/ seinen gebührenden Antheil/ Vnd so es ein eignen oder mit andern Nachbarvngemeinen Brunnen/ halb als viel zu verrichtung solches Bawgelts nach gleichmässiger Auftheilung zugeben.

Vnd damit hinfüro der Mißverstand / wer das zugeben schuldig/ außgeschlossen sey / So ist erklärt/ daß solches zu bezahlen vnd zu entrichten schuldig seyn sollen diejenigen/ denen der Engenthumb solcher Häuser zusteht/ oder denen sie vererbet weren/ vnd nicht die/ so vmb Zins oder sonst in Häusern wohnen / die nicht ihre seyn.

## II.

Wenn an solchen Brunnen neue Beschrung gemacht oder gebessert wird.

So man aber zu solchen Brunnen neue Ahmer  
A ii machet/

## Brunnen-Ordnung

machtet/ oder daran Scheiben/ Ketten/ Schwengel/  
Anmer oder dergleichen Zugehörd/ stopfft/ plackt o-  
der bessert/ welches Hausß dann einen eigen Brunnen  
hat/ oder die so einen Brunnen mit einander gemein  
haben/ sollen an solchem allem nichts zu bezahlen schül-  
dig seyn / wie auch wann ein Brunnen auß einem  
Hausß nicht gebraucht/ es sey darzu gehörig vnd ver-  
ordnet oder nicht/ in gleichem hieran nichts zu bezahlen  
schuldig seyn soll.

### III.

Vom seggen der Brunnen / vnd was die so  
darzu gehörig/ daran zugeben  
schuldig.

Wann man dann Jahrs zu gewöhnlicher Zeit  
solche Brunnen seget/ daran sollen die jenigen so enge-  
ne Brunnen haben das halb Seggelt/ in Jahr einmal/  
zugeben schuldig seyn.

### IV.

Von halben Brunnen.

Als auch etliche Brunnen halb auff der Gemein/  
vnd halb auff etlicher Bürger vnd sonderer Personen  
Eigenthumb stehen/ oder noch gemacht werden möch-  
ten/

## Bruppen-Ordnung.

ten / So ist geordnet / Wann ein solcher Brunn von  
neuem erbawt / oder an einem vordunge erbawtem /  
Grundbau / oder andere merckliche Bau beschehen /  
oder dazu new gemein Geschirz vñ Verreitschafft / derẽ  
man sich auß dem Engenthumb darauff der Brunnẽ  
zum halbẽ Theil stünd / mit gebreucht / gemacht wird /  
Solch Bau gelt zum halben Theil gibt der Herr des  
Engenthumbs / oder dem das Gut / darauff der Brun-  
nen zum halben theil steht / vererbt were / vñ das vbrig  
halb theil die andern so zu solchem Brunnẽ gehörig /  
in massen oben vnterscheiden ist / So man aber einen  
solchen Brunnẽ fegt / daran / oder an dem gemeinen  
Geschirz vñ Verreitschafft stopfft / plackt vñ bessert /  
daran gibt ein jeder der sich des Brunnens vñ des Ge-  
schirz täglich gebraucht / sein Antheil / wie von an-  
dern gemeinen Brunnẽ oben gesetzt ist.

Hett aber der Herr oder Besizer des Guts darauff  
der Brunn zum halben Theil stehet / sein engen Ge-  
schirz / also daß er das gemein nicht brauchte / so wäre  
er das gemein Geschirz weder von neuem zube-  
stellen / noch vnterhalten vñ bes-  
sern zu helfen / nicht  
schuldig.

## Brunnen Ordnung.

### V.

Ob Häuser zusammen gebrochen / oder getheilt weren oder würden.

Nach dem etwan zwen oder mehr Häuser zusammen gebrochen vnd darauß ein Haus wird / Solches soll für ein Haus gerechnet / auch nicht mehr dan ein Bart oder Feggelt zugeben schuldig seyn. Herwider so ein Haus getheilt / vnd darauß zwen oder mehr Häuser werden / da soll jedes insonderheit sein gebühlich Bart vnd Feggelt geben / wie obsteht / Zumassen davon hieoben gesetzt vnd unterschieden ist.

### VI.

Die Brunnen nicht zu verunreinigen oder zu beschädigen.

Vnd damit die Brunnen sauber vnd rein / auch das Geschirz vnd Bereitschaft / in acht gehalten / vnd desto weniger daran verwarlost oder zerbrochen werde / So ist gesetzt vnd geordnet / daß niemands kein Kappus Zumstbüdden oder andere unreine Gefäß / bey einigem Brunnen stellen noch setzen / auch darauff keinerley Getüch wäschen / oder unreine Uymmer dar  
ein

## Brunnen-Ordnung.

einlassen / noch einigerley ander Sachen dabey thun  
noch üben soll / dardurch die Brunnen oder das Ge-  
schir verunreinigt oder schadhafft werden möchten / bey-  
der buß vier Schilling / so oft jemand Mann oder  
Weib / Jung oder Alt / hierwider thut / dem Baw des  
Brunnens zu gutem / vnabläßlich zu bezahlen.

## VII.

### Von Brunnenmeistern.

Vnd damit auch die Brunnen desto statlicher in  
Wesen / auch sonst allenthalben hierin gute Ordnung  
vnd Gleichheit gehalten werd / so hat ein Erbar Rath  
verordnet / die alten Brunnenrollen zu vernewern /  
vnd welche Behausungen zu einem jeden Brunnen ge-  
hörig / in ein jede Rollen nach Gelegenheit ordentlich  
zu verzeichnen / Vnd sollen die Nachbarn die sich  
eines Brunnens täglich gebrauchen / auß ihnen / doch  
außerhalb der Rathspersonen / deren ein Erbar Rath  
hiemit in ansehen anderer Beschwerden / damit sie be-  
laden / wil verschonen / zween Brunnenmeister erweh-  
len / die Befehl vnd Macht haben zu versehen / daß die  
Brunnen / auch Bereitschaft darzu gehörig / in Wesen  
vñ besserüg gehalten werde / doch dz sie ohne sonderer not-  
turfft / auch vorwissen vñ bewilligung der senen / die zu  
dem

## Brunnen-Ordnung.

dem Brunnen verordnet seynd / keinen merklichen Grund oder ander Baw fürnehmen. Dieselben Brunnenmeister sollen auch das Baw vnd Feggelt / vnd was von Bussen gefallen wird / einfordern / ihres Einnehmens vnd Außgebens jedes Jahrs in beyseyn der Nachbawrn / oder etlicher auß ihnen darzu verordnet / gute Rechnung thun / Vnd wann die Rechnung beschehen / ihr einer abgehen / vnd an desselben statt ein anderer alsbald gewehlt werden / Also / daß jedes Jahrs ein neuer Brunnen-Meister bey einem Alten an / vnd die Ordnung gleichlich ombgehe.